

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

**Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg,
vertreten durch die Hauptgeschäftsführung,
diese vertreten durch Frau Dr. Hase-Grebennikova**

- im Folgenden **Auftraggeberin (AG)** genannt -

und

- im Folgenden **Auftragnehmer/in (AN)** genannt -

wird die im Folgenden beschriebene Rahmenvereinbarung geschlossen, die sich auf
die folgende Leistung bezieht:

Grafana-Softwarelizenzen inkl. Support und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND	1
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE	1
§ 3	ABRUFBERECHTIGTE	2
§ 4	EINZELABRUF / ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN	2
§ 5	ABNAHMEVERPFLICHTUNG	2
§ 6	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	2
§ 7	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	3
§ 8	AUFTRAGSORGANISATION	3
§ 9	PERSONALEINSATZ	3
§ 10	BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN	6
§ 11	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AUFTRAGGEBERIN	6
§ 12	PRODUKT- UND DIENSTLEISTUNGSANPASSUNGSKLAUSEL	6
§ 13	INNOVATIONSKLAUSEL	7
§ 14	END-OF-SALE-KLAUSEL (EOS)	7
§ 15	END-OF-LIFE-KLAUSEL (EOL)	8
§ 16	VERGÜTUNG	9
§ 17	RECHNUNG / ZAHLUNG	9
§ 18	SPRACHE	10
§ 19	NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE	10
§ 20	HAFTUNG	12
§ 21	DATENSCHUTZ	12
§ 22	ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL	13
§ 23	SCHLUSSBESTIMMUNGEN/SALVATORISCHE KLAUSEL	13

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung von Grafana-Mietlizenzen inkl. Support, Schulungs- und Beratungsleistungen.

Inhalt und Umfang sind in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren VBG/2026/06/6731 festgelegt.

- (2) Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen für alle liefervertraglichen und dienstvertraglichen Leistungen fest, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer durch Einzelabruf beauftragt. Ein Einzelabruf stellt den Abschluss eines Einzelvertrags dar, der auf dieser Rahmenvereinbarung sowie den jeweils einschlägigen EVB-IT-Vertragsmustern einschließlich der ergänzenden Vertragsbedingungen beruht. Im Falle von Widersprüchen gilt die in § 2 dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Rangfolge

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in aufgeführter Rangfolge:
- a) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung
 - b) die Bestimmungen des jeweiligen EVB-IT Vertrages in der jeweils gültigen Fassung
 - c) die Bestimmungen der jeweiligen EVB-IT AGB in der jeweils gültigen Fassung
 - d) ggf. der aus dem Vergabeverfahren entstandene Frage- und Antwortkatalog
 - e) Leistungsbeschreibung
 - f) das finale Angebot vom _____
 - g) Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis
 - h) Zusätzliche Vertragsbedingungen der VBG (ZVB)
 - i) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.
 - j) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Sollten zwischen den Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, so gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihen- und Rangfolge.
- (3) Entgegenstehende, zusätzliche oder von den Vertragsbestandteilen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt oder die Auftraggeberin Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

§ 3 Abrufberechtigte

Neben der Auftraggeberin ist die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz ebenfalls berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung Einzelabrufe beim Auftragnehmer zu erteilen.

§ 4 Einzelabruf / Abschluss von Einzelverträgen

- (1) Die Auftraggeberin sowie die Abrufberechtigte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt über einen Einzelabruf, mittels des jeweiligen EVB-IT Vertrags (inklusive der Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT AGB) in der jeweils gültigen Fassung unter Maßgabe der Inhalte dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung sowie dem Preisblatt. Eventuelle Abweichungen hiervon werden im jeweiligen Einzelabruf kenntlich gemacht.
- (2) Die Einzelabrufe erfolgen zeitlich nach individuellem Bedarf der einzelnen Standorte. Einzelabrufe für Lizenzen sind auch unterjährig möglich.

§ 5 Abnahmeverpflichtung

- (1) Gemäß Punkt 2.2. der Leistungsbeschreibung schätzt die Auftraggeberin unverbindlich, dass die dort aufgeführten Mengen während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.
- (2) Aus Gründen des Haushaltsrechts kann keine Abnahmezusage in einem konkreten Umfang oder Zeitraum gegeben werden. Bei der geschätzten Abnahmemenge handelt es sich um keine garantierte Menge, demnach besteht keine Abnahmeverpflichtung.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungen sind vom Auftragnehmer ab dem **01.11.2026** zu erbringen. Die Rahmenvereinbarung endet zum **31.10.2029**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (2) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin und weitere Abrufberechtigte sind deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.

(3) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandende Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat, oder
- die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr.1 und Nr.2 VOL/B oder § 314 BGB vorliegen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform nach § 126 b BGB.

§ 7 Leistungen des Auftragnehmers

Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und anhand der Einzelabrufe.

§ 8 Auftragsorganisation

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer benennen jeweils einen Ansprechpartner. Diese sind für den Kontakt zwischen den Vertragsparteien zuständig und informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Punkte hinsichtlich der Durchführung des Vertrages. Hierzu gehört auch das Geben und Nehmen von verbindlichen Vorgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und Informationen zu Rahmenbedingungen wie z.B. IT-Standards oder Sicherheitsrichtlinien.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet der Auftraggeberin auf deren Anfrage eine Gesamtübersicht über ihre bisher geleisteten Aufwände aus sämtlichen Einzelabrufen zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtübersicht muss eine Aufteilung auf Einzelabrufe umfassen.
- (3) Erfüllungsorte ergeben sich aus den Einzelabrufen.

§ 9 Personaleinsatz

- (1) Die Organisation der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Auswahl und Einteilung des Personals, erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb der Auftraggeberin eingegliedert. Dies gilt insbesondere für die organisatorische Einbindung. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Mitarbeitenden weisungsbefugt.
- (2) Der Auftragnehmer setzt zur Leistungserfüllung der Einzelverträge (vgl. § 4) verfügbares und ausreichend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl ein.

- (3) Sollte ein Personalwechsel erforderlich werden, so muss weiterhin die qualifizierte Leistungserbringung in Absprache mit der Auftraggeberin spätestens nach 4 Wochen adäquat durch einen anderen Mitarbeitenden des Auftragnehmers sichergestellt sein.
- (4) Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten für eine angemessene Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden sowie für die Schulung und Ein- sowie Unterweisung neuer Mitarbeitenden vor Beginn ihres Einsatzes durch den jeweiligen Ansprechpartner des Auftragnehmers. Schulungen, Fortbildungen, regelmäßige Unterweisungen und Einweisungen von Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind auf Nachfrage der Auftraggeberin dieser gegenüber durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden selbst verantwortlich. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer jederzeit die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen nachzuweisen.
- (6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verlangen, dass Personal des Auftragnehmers sofort von einem Einsatz im Rahmen des Auftrages ausgeschlossen und durch anderes Personal ersetzt wird. Ein solcher wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Mitarbeitende die vorgesehenen Kontaktwege über den Auftragnehmer nicht einhält oder sich als Mitarbeitender der Auftraggeberin geriert. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die Gründe für die Ablöseaufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer muss der Ablöseaufforderung nachkommen.
- (7) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeitende über die maßgeblichen Regelungen zur Durchführung eines Vertrags einweisen. Insbesondere wird er sie auf Einhaltung der Kontaktwege (§ 8) verpflichten sowie anweisen, jegliches Verhalten zu unterlassen, das bei Dritten den Eindruck erwecken könnte, dass sie in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Auftraggeberin stehen. Im Übrigen wird der Auftragnehmer seine Mitarbeitende in sämtliche bei einer Vor-Ort-Tätigkeit einzuhaltenden Vorschriften und Vorgaben verpflichten, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und die Vertraulichkeit.
- (8) Auftragnehmer und Auftraggeberin stellen sicher, dass die Mitarbeitenden des Auftragnehmers zu jeder Zeit als externe Kräfte des Auftragnehmers als Dienstleister erkennbar sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine Vor-Ort-Tätigkeit, bei der die Mitarbeitenden des Auftragnehmers grundsätzlich räumlich getrennt von den Beschäftigten der Auftraggeberin arbeiten.
- (9) Der Auftragnehmer muss die geplante Anzahl der von ihm zur Erbringung einzelner Leistungen (z.B. Teilnahme an Besprechungen) einzusetzenden Mitarbeitenden mit der Auftraggeberin vor der jeweiligen Leistungserbringung abstimmen.

- (10) Die Auftraggeberin kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeitenden des Auftragnehmers verlangen, wenn dieser wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die im Angebot des Auftragnehmers aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung namentlich genannten Mitarbeitenden müssen die vertraglichen Leistungen grundsätzlich selbst erbringen. Ist aus zwingenden Gründen (z.B. längere Krankheit, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Auftragnehmer) ein Austausch dieser Mitarbeitenden notwendig, so müssen diese durch im Wesentlichen gleichermaßen qualifiziert und erfahrene Mitarbeitende ersetzt werden. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- (11) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden werden nicht in die Arbeitsabläufe oder betriebliche Organisation der Auftraggeberin eingegliedert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Kräfte (eigenes Personal, Unterauftragnehmer) in den Liegenschaften der Auftraggeberin als Externe kenntlich gemacht sind. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer alle ihre in den Liegenschaften der Auftraggeberin eingesetzten Mitarbeitenden sowie die der Unterauftragnehmer namentlich mitzuteilen.
- (12) Sollte eine der Parteien feststellen, dass Anzeichen für eine Eingliederung vorliegen, wird sie hierüber unverzüglich die andere Partei in Textform informieren. Die Parteien werden hiernach unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen gegen eine Eingliederung ergreifen.
- (13) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber allen gesetzlichen und etwaig vorhandenen tarifvertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Dies bedeutet im Einzelnen insbesondere Folgendes:

- a) Ausländische Mitarbeitende des Auftragnehmers dürfen von diesem nur beschäftigt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen u.Ä.) vorliegen.
- b) Leistungen dürfen vom Auftragnehmer nicht bei Personen in Auftrag gegeben werden, die diese Leistungen unter Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) erbringen.
- c) Der Auftragnehmer erklärt mit Wirkung des Vertragsabschlusses für sich, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachzukommen und dass bei ihm keine Beitrags- oder Steuerrückstände bestehen.

§ 10 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist alleiniger Vertragspartner der Auftraggeberin; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Es gilt Ziffer 8 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB, wonach der Einsatz oder die Auswechslung von Unterauftragnehmern nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig ist. Möchte der Auftragnehmer einen Unterauftragnehmer mit der Erbringung von Teilen der von ihm geschuldeten Leistungen beauftragen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unter Angabe der vollständigen Firmierung und des Geschäftssitzes (ladungsfähige Anschrift) des potenziellen Unterauftragnehmers über diesen Wunsch zu informieren.
- (3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für das Verhalten der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und freien Mitarbeitenden wie für eigenes Verhalten. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 11 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt sicher, dass im Bereich ihrer Betriebssphäre alle Voraussetzungen rechtzeitig gegeben sind, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der im Einzelvertrag definierten Leistungen erforderlich sind.

§ 12 Produkt- und Dienstleistungsanpassungsklausel

Sofern und inwieweit der Auftragnehmer ihr Portfolio dahingehend verändert, bzw. die von der Auftraggeberin oder ggf. der Abrufberechtigten benötigten Funktionalitäten in andere Produkte auslagert, umbenennt, oder ein anderer, in § 132 Abs. 2 GWBs genannter Grund eintritt, vereinbaren die Parteien, entsprechend gem. § 132 Abs. 2, Nr. 1 GWB, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass er die von der Auftraggeberin und Abrufberechtigten benötigten Funktionalitäten umfasst.

§ 13 Innovationsklausel

Bei technischen Weiterentwicklungen rund um die überlassenen Produkte während der Vertragslaufzeit, welche nicht durch Updates, Upgrades oder einen Release-wechsel erfasst sind, sondern von dem Auftragnehmer z.B., aber nicht ausschließlich, als neue Softwareprodukte vertrieben werden, vereinbaren die Parteien, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass sie diese technischen Weiterentwicklungen umfasst.

Voraussetzung ist, dass die technische Weiterentwicklung in direktem Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand oder der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung steht.

§ 14 End-of-Sale-Klausel (EoS)

Sofern und inwieweit ein bereits von der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten genutztes Produkt jeglicher Art vom Hersteller, der Auftragnehmer oder einer seiner Beauftragten nicht mehr verkauft, produziert oder anderweitig nicht verfügbar wird und dadurch die Verfügbarkeit für die Auftraggeberin oder die Abrufberechtigte potentiell, voraussichtlich oder bereits tatsächlich eingeschränkt oder verhindert ist, vereinbaren die Parteien, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass sie Nachfolgeprodukte, Ersatzprodukte oder Produkte eines anderen Herstellers und Typs umfasst, die im grundsätzlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung stehen.

Dies gilt darüber hinaus sowohl für nicht-proprietäre Partner- und Begleitprodukte, ohne die das betroffene Produkt nicht oder nicht mehr nach Maßgabe der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung funktioniert, als auch für Produkte, die wiederum ohne das betroffene Produkt nicht funktionieren, z.B. Produkte, deren Funktionalität nur auf Basis des vom End-of-Sale-betroffenen Produkts nach Maßgabe der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung gewährleistet ist.

Im Übrigen sind weder die Auftraggeberin noch die Abrufberechtigte verpflichtet, das vom Hersteller oder vom Auftragnehmer bestimmte oder vorgeschlagene Nachfolge- oder Substitutionsprodukt abzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten während der Vertragslaufzeit keine Produkte zu vermieten oder auf sonstige Art und Weise entgeltlich zu überlassen, dessen End-of-Sale-Datum vom Hersteller oder vom Auftragnehmer beauftragten angekündigt oder dieses bereits überschritten wurde und der Auftragnehmer hiervon Kenntnis besitzt, besaß oder besitzen musste. Dies beinhaltet insbesondere die Annahme und Erfüllung eines Auftrags oder Abrufs der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten, der keine ausdrückliche, auf diesen Umstand hinweisende und diesen Umstand annehmende oder in Kauf nehmende Klausel enthält.

Geplante Beendigungen eines Vertriebszeitraums müssen der Auftraggeberin schriftlich mindestens sechs (6) Monate vor deren Eintritt bekannt gegeben werden.

§ 15 End-of-Life-Klausel (EoL)

Sofern und inwieweit ein bereits von der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten genutztes Produkt jeglicher Art vom Hersteller keinen Service mehr erfahren wird oder bereits nicht mehr erhält und hieraus begründet der Betrieb nicht mehr gewährleistet wird oder werden kann, vereinbaren die Parteien, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass sie Nachfolgeprodukte oder Ersatz- oder Substitutionsprodukte umfasst, die im grundsätzlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung stehen.

Im Übrigen sind weder die Auftraggeberin noch die Abrufberechtigte verpflichtet, das vom Hersteller oder vom Auftragnehmer bestimmte oder vorgeschlagene Nachfolge- oder Substitutionsprodukt abzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin und die Abrufberechtigte schriftlich umgehend in Kenntnis zu setzen, sofern und wenn sie von End-of-Life-Entwicklungen, -Ankündigungen oder -Umständen bezüglich der in dieser Rahmenvereinbarung oder den aus dieser hervorgehenden Einzelabrufe genannten Produkte erfährt oder Kenntnis besitzt, besaß oder besitzen musste.

Darüber hinaus darf der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit grundsätzlich kein End-of-Life-Datum für von ihm betriebene oder zur Verfügung gestellten Produkte unbegründet bestimmen. Eine etwaige Begründung muss auf einer vom Hersteller bestimmten Ankündigung, Richtlinie, Strategie oder einem anderen, dem Auftragnehmer nicht zuzuordnenden, Grundsatz basieren. Als Ausnahme gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Absicht, der Auftraggeberin einen vorteilhaften Pufferzeitraum einzuräumen, das tatsächliche EoL-Datum vor den öffentlich bekanntgegebenen Termin legt, sofern dies der Auftraggeberin auch tatsächlich einen Vorteil einräumt.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Auftraggeberin und die Abrufberechtigte im Vorfeld darüber zu informieren sofern und inwieweit Produkte, die diese beschaffen wollen, einer generellen, periodisch oder turnusmäßig bestimmten End-of-Life-Politik, dies beinhaltet End-of-Development (EoD) und End-of-Support (EoS) entsprechend, durch den oder die Hersteller, oder durch die Auftragnehmerin selbst, d.h. bereits vor Beginn der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Vertragslaufzeiten, unterliegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten keine Produkte zu vermieten oder auf sonstige Art und Weise entgeltlich zu überlassen, die einer etwaigen End-of-Life-Politik unterliegen und dies im jeweiligen Auftrag oder Abruf der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten nicht ausdrücklich an- oder in Kauf genommen wird.

§ 16 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird im jeweiligen Einzelvertrag anhand der im Preisblatt angegebenen Preise vereinbart.
- (2) Die Vergütung nach dem Stundenverrechnungssatz erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand zum Nachweis. Die kleinste Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
- (3) Die Vergütung der Lizenzen erfolgt jährlich.
- (4) Eine Preisanpassung erfolgt nicht.
- (5) Anfallende Reisekosten werden nach Aufwand gemäß dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Reisezeiten werden nicht erstattet.

§ 17 Rechnung / Zahlung

- (1) Rechnungen sind an die Auftraggeberin ausschließlich unter Angabe der Vergabenummer (VBG/2026/06/6731) als Einzelrechnung zu adressieren an:

VBG – Hauptverwaltung
Stabsstelle Beschaffung
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

Elektronische Eingangsrechnungen im PDF-Format (Attachment) sind ausschließlich an das Rechnungseingangspostfach **eingangsrechnung@vbg.de** zu senden. Pro E-Mail ist nur eine PDF-Datei (Rechnung inkl. Anlagen) zu versenden. Die E-Mail darf keine weiteren Dateianhänge (auch keine Visitenkarten etc.) beinhalten. Das E-Mail Format muss Text (nicht HTML) sein.

Rechnungen, die diesen formalen Anforderungen nicht genügen, werden unverzüglich mit einer Korrekturaufforderung an den Absender zurückgesandt und der Zahlungsanspruch bis zum Posteingang einer korrigierten und formal einwandfreien Rechnung ausgesetzt.

- (2) Rechnungen an die Abrufberechtigte sind gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) in elektronischer Form auszustellen und unter Angabe der Vergabenummer (VBG/2026/06/6731) / Auftragsnummer zu adressieren an:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
993-8003410200-62 (Leitweg-ID)

Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann.

Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Abrufberechtigte ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer, der Bestell-Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

- (3) Die Rechnungen sind immer je erfolgter Ausführung eines Auftrages zu erstellen.
- (4) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage und beginnt mit Zugang der prüfbaren und ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen.
- (6) Der Auftragnehmer liefert der Auftraggeberin zum 31.12. eines jeden Jahres einen Jahreskontoauszug (Kontokorrent).
- (7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

§ 18 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeitenden des Auftragnehmers mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen (mind. Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 19 Nutzungs- und Urheberrechte

(1) Nutzungsrechte an der Software:

- a) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin und der Abrufberechtigten auf Grundlage der jeweiligen Einzelabrufe zeitlich befristete Nutzungsrechte an der Software Grafana Enterprise zur Verfügung.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Lizenzen und zur Einräumung beziehungsweise Vermittlung der für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte berechtigt ist.

Die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an der Software verbleiben beim Hersteller beziehungsweise beim jeweiligen Rechteinhaber.

- b) Die Auftraggeberin und die Abrufberechtigte erhalten für die Laufzeit des jeweiligen Einzelabrufes ein einfaches, nicht ausschließliches und auf den vereinbarten Lizenzumfang beschränktes Recht, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen.

Die Nutzung auf der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten On-Premises-Infrastruktur der Auftraggeberin und der Abrufberechtigten ist zulässig.

- c) Das Nutzungsrecht umfasst die Installation, den Betrieb und die bestimmungsgemäße Nutzung der Software einschließlich der im Einzelabruf vereinbarten Module und Schnittstellen.

Das Nutzungsrecht umfasst auch die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Schnittstellen, soweit diese zum geschuldeten Leistungsumfang gehören.

- d) Die während der Laufzeit eines Einzelabrufs bereitgestellten Systempatches, Sicherheitspatches, Fehlerkorrekturen und Updates sind im vereinbarten Umfang ebenfalls vom Nutzungsrecht umfasst.
- e) Die Nutzungsrechte bestehen für die im jeweiligen Einzelabruf vereinbarte Laufzeit. Mit Ablauf der jeweiligen Lizenzlaufzeit endet das Recht zur produktiven Nutzung der betreffenden Lizenzen, sofern diese nicht verlängert werden.
- f) Die Einräumung der im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Nutzungsrechte ist mit der hierfür vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Nutzungsrechte an den individuellen Leistungsergebnissen

- a) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für alle im Rahmen der Dienstleistung erstellten individuellen Leistungsergebnisse ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein.
- b) Dieses Recht schließt das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verändern, zu erweitern, zu bearbeiten, in andere Systeme zu integrieren und innerhalb der gesamten Institution des Auftraggebers und des Abrufberechtigten uneingeschränkt zu nutzen.
- c) Die Einräumung dieser Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung für die Dienstleistungen (Tagessätze) vollumfänglich abgegolten.

(3) Nutzungsrechte an Schulungsunterlagen

- a) An den für die Schulungen bereitgestellten Unterlagen und Dokumentationen erhält der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für interne Zwecke.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schulungsunterlagen für die interne Weiterbildung zu vervielfältigen, zu digitalisieren und im internen Netzwerk (z. B. Intranet/Wiki) zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte außerhalb der Institution des Auftraggebers oder Abrufberechtigten ist ausgeschlossen.

- c) Soweit Schulungsunterlagen des Herstellers oder sonstiger Dritter verwendet werden, gelten die hierfür bestehenden Nutzungsbedingungen. Der Auftragnehmer hat vor deren Verwendung sicherzustellen, dass die für die vertragsgemäßen Schulungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte bestehen.

(4) Schutzrechte Dritter (Freistellung)

- a) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Standardsoftware sowie die im Rahmen der Dienstleistungen erstellten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.
- b) Sollten Dritte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (z. B. Urheberrechte, Patente) gegen den Auftraggeber oder die Abrufberechtigte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber oder die Abrufberechtigte von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung vollumfänglich frei.

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die betroffene Leistung so ändern oder durch eine gleichwertige Leistung ersetzen, dass die vertragsgemäße Nutzung ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter fortgesetzt werden kann.

§ 20 Haftung

Für die Haftung der Parteien gelten die Haftungsregelungen der jeweils für die betreffende Leistung einschlägigen EVB-IT-Vertragsbedingungen einschließlich der zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 21 Datenschutz

- (1) Die mit dem Zuschlag zu schließende Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis ist Vertragsbestandteil (siehe § 2) und wird mit Zuschlag und der Unterschrift wirksam.
- (2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Informationen, Unterlagen, Betriebsgeheimnissen etc., die ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden. Beschäftigte und Verrichtungsgehilfen sind entsprechend anzuweisen und zu belehren.
- (3) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich und unabhängig aller übrigen Datenschutzregelungen dieses Vertrages verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet.
- (4) Der Auftragnehmer ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin befugt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten.

§ 22 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Abs.1 VgV vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt oder die hierzu berechtigenden Umstände nicht zu vertreten. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme aller unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist oder tatsächlich kein Schaden entstanden ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs.1 VgV vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Netto-Auftragssumme aller unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 23 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.

-
- (2) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt nach der Unterzeichnung rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- (4) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die zugrundeliegenden Gegenansprüche sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem materiellen deutschen Recht und unter Ausschluss der Anwendbarkeit des CISG (United Nations Conventions on Contracts for the International Sale of Good vom 11. April 1980).
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Hamburg, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

Auftraggeberin:

Hamburg, _____

Auftragnehmer:

_____, _____

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft